

# **Aufhebung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes**

Das Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis erlässt nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

## **Verfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Schwarzwald-Baar-Kreis zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Abs. 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung des Bundes vom 23. Februar 2021 wird aufgehoben.
2. Diese Verfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

## **Begründung:**

Am 23. Februar 2021 wurde durch das Gesundheitsamt des Schwarzwald-Baar-Kreises aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg vom 17. Februar 2021 die „Muster-Allgemeinverfügung zur Regelung von Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten nach § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung vom 13. Januar 2021 (BAnz AT 13.01.2021 V1)“ umgesetzt. Der o. g. Erlass wurde am 3. September 2021 vom Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration aufgehoben. Die hierauf basierende Allgemeinverfügung ist nun ebenfalls aufzuheben.

Ein rechtmäßiger Verwaltungsakt kann, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, außer wenn ein Verwaltungsakt gleichen Inhalts erneut erlassen werden müsste oder aus anderen Gründen ein Widerruf unzulässig ist, vgl. § 49 LVwVfG. Die Entscheidung liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Der Erlass der Allgemeinverfügung vom 23. Februar 2021 war mit den dort geregelten abweichenden Regelungen zur Einreise aus Hochinzidenzgebieten, vor dem Hintergrund des gemeinsamen grenzüberschreitenden Lebensraumes und aus Gründen der Praktikabilität in Baden-Württemberg unter Beachtung der infektiologischen Erfordernisse für Grenzpendler und

Grenzgänger, für Personen, die nahe Angehörige besuchen sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz, ursprünglich geboten.

Der Anwendungsbereich der in der Allgemeinverfügung geregelten Ausnahmen von der Test- und Nachweispflicht für Grenzpendler und Grenzgänger und für nahe Angehörige sowie für Mitarbeiter von Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst im grenzüberschreitenden Einsatz bei Einreise aus Hochinzidenzgebieten, ist durch die Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Einreiseverordnung – CoronaEinreiseV) vom 30. Juli 2021 kaum mehr eröffnet, da nunmehr ein Großteil der Regelungen in der Coronavirus-Einreiseverordnung selbst geregelt ist. Insoweit ist das Regelungsbedürfnis der Allgemeinverfügung entfallen und es entspricht der Verhältnismäßigkeit diese aufzuheben.

Diese Verfügung tritt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 LVwVfG am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis, Am Hoptbühl 2, 78048 Villingen-Schwenningen, Widerspruch erhoben werden.

Villingen-Schwenningen, 8. September 2021



Sven Hinterseh  
Landrat